

BL_GERICHTE 725 2023 260 vom 28. Oktober 2014

BL Gerichte, 2014-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_725_2023_260

FR: BL_GERICHTE 725 2023 260 du 28 octobre 2014

IT: BL_GERICHTE 725 2023 260 del 28 ottobre 2014

Regeste

Anspruch der Angehörigen für die von ihnen zuhause erbrachten Pflegeleistungen gestützt auf Art. 18 UVV

Erwägungen

E. 1

Auf die frist- und formgerecht beim örtlich wie sachlich zuständigen Kantonsgericht erhobene Beschwerde vom 23. August 2023 trat das Kantonsgericht bereits anlässlich der ersten Urteilsberatung ein. 2.1 Die versicherte Person hat nach Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 Anspruch auf die zweckmässige Behandlung der Unfallfolgen. Der Bundesrat kann gemäss Art. 10 Abs. 3 UVG festlegen, unter welchen Voraussetzungen die versicherte Person Anspruch auf Hilfe und Pflege zu Hause hat. 2.2 Art. 18 Abs. 1 UVV in der Fassung, wie sie bis 31. Dezember 2016 in Kraft stand (nachfolgend Art. 18 Abs. 1 aUVV), sah unter dem Titel "Hauspflege" vor, dass die versicherte Person Anspruch auf eine ärztlich angeordnete Hauspflege hat, sofern diese durch eine nach den Art. 49 und 51 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 zugelassene Person oder Organisation durchgeführt wird. Gemäss Art. 18 Abs. 2 aUVV kann der Versicherer ausnahmsweise auch Beiträge an eine Hauspflege durch eine nicht zugelassene Person gewähren (vgl. auch BGE 116 V 41 E. 2). Diese Regelung stand im Widerspruch zu den internationalen und von der Schweiz unterzeichneten Abkommen. Gemäss der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit (EOSS) und dem Übereinkommen Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit umfasst die medizinische Betreuung die Krankenpflege, und zwar unabhängig davon, ob diese zu Hause, im Spital oder in einer anderen medizinischen Einrichtung erfolgt. In der Folge wurde die Verordnungsbestimmung vom Bundesrat geändert. Art. 18 Abs. 1 UVV in der seit 1. Januar 2017 in Kraft stehenden Fassung sieht deshalb unter dem Titel "Hilfe und Pflege zu Hause" vor, dass die versicherte Person Anspruch auf ärztlich angeordnete medizinische Pflege zu Hause hat, sofern diese durch eine nach den Art. 49 und 51 KVV zugelassene Person oder Organisation durchgeführt wird. Art. 18 Abs. 2 UVV hält fest, dass der Versicherer einen Beitrag an ärztlich angeordnete medizinische Pflege zu Hause durch eine nicht zugelassene Person zu leisten hat, sofern diese Pflege fachgerecht ausgeführt wird (lit. a). Der Versicherer hat ausserdem einen Beitrag zu leisten an nichtmedizinische Hilfe zu Hause, soweit diese nicht bereits durch die Hilflosenentschädigung nach Art. 26 UVG abgegolten ist (lit. b). In BGE 146 V 364 entschied das Bundesgericht, dass die neue Bestimmung auch auf Unfälle Anwendung findet, die sich vor dem 1. Januar 2017 ereignet haben. 2.3 Zwischen den Parteien sind Leistungen umstritten, die ausschliesslich von den Angehörigen des Beschwerdeführers

erbracht werden. Es geht deshalb nachfolgend einzig um Leistungen gestützt auf Art. 18 Abs. 2 aUVV bzw. Art. 18 Abs. 2 lit. a und b UVV. Nachdem die Bestimmung von Art. 18 UVV per 1. Januar 2017 nicht nur sprachlich, sondern auch inhaltlich geändert wurde, ist es angezeigt, das vorliegende Rechtsverhältnis in zwei unterschiedliche Zeitphasen zu unterteilen: in eine erste Phase bis 31. Dezember 2016 und eine zweite ab 1. Januar 2017.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer in Anwendung von Art. 18 Abs. 2 lit. a und b UVV ab 1. Januar 2017 monatlich einen Beitrag von Fr. 13'023.20 zu bezahlen und ab dem 20. Februar 2021 nach den Grundsätzen von Art. 26 Abs. 2 ATSG zu 5 % zu verzinsen.

E. 4

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 5

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 7'823.60 (inkl. 7,7 % bzw. 8,1 % Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

E. 6

Die Beschwerdegegnerin erhält eine Kopie der Eingabe des Beschwerdeführers vom 18. März 2024 zur Kenntnisnahme zugestellt. Gegen dieses Urteil erhoben der Beschwerdeführer am 11. September 2025 (8C_503/2025) und die Beschwerdegegnerin am 29. September 2025 (8C_562/2025) Beschwerde beim Bundesgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.